

Mit dem Ziel, ein attraktives Landschaftsbild, wertvolle Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten wie auch das Wohlbefinden der Bevölkerung im Bezirk Höfe zu fördern besteht folgendes Reglement:

## **Reglement zur Unterstützung wertvoller Landschaftselemente auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Siedlungsraum des Bezirks Höfe**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt die Erhaltung und Förderung wertvoller und regionstypischer Landschaftselemente auf dem Gebiet des Bezirks Höfe. Dazu regelt es die Ausrichtung eines Unterstützungsbeitrages an die Bewirtschafter dieser beitragsberechtigten Landschaftselemente. Diese Unterstützung erfolgt in den Jahren 2017 bis 2024 mit dem klaren Auftrag, das formulierte Ziel im Anhang A zu erreichen.

### **Art. 2 Beitragsberechtigige Landschaftselemente**

Beitragsberechtigigt sind prägende und wertvolle einheimische Bäume (Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume), hochwertige Hecken, Teiche / Tümpel und Trockensteinmauern auf dem Gebiet des Bezirks Höfe, unabhängig davon, ob der Bewirtschafter im Bezirk wohnhaft ist oder nicht. Der Beitrag wird an den Bewirtschafter (Eigentümer oder Pächter), welcher die Landschaftselemente pflegt, ausgerichtet.

Als beitragsberechtigige Landschaftselemente gelten <sup>1)</sup>:

- Prägender und wertvoller Baum (Hochstamm-Feldobstbaum oder Einzelbaum) mit Stammumfang von mindestens 170 cm bzw. 55 cm Stammdurchmesser (auf Brusthöhe) oder er steht an einem vom Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) definierten ausgezeichneten Standort;
- Teich / Tümpel / Weiher;
- Trockensteinmauer;
- Hochwertige Hecke, Feld- oder Ufergehölz.

<sup>1)</sup> die spezifischen Kriterien für die beitragsberechtigten Landschaftselemente werden im Anhang C genau beschrieben

### **Art. 3 Beitragshöhe**

Die Beiträge sind pro Landschaftselement verschieden. Die Beiträge sind im Anhang C aufgelistet. Die definitiven Beitragshöhen sind abhängig vom jährlich genehmigten Budget und können variieren.

### **Art. 4 Anforderungen**

Die beitragsberechtigten Landschaftselemente müssen hohe ökologische Kriterien erfüllen. Diese sind pro Landschaftselement im Anhang C beschrieben und werden durch die Vernetzungskommission Höfe geprüft und kontrolliert.

### **Art. 5 Auszahlung**

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jeweils im Dezember auf Basis des schriftlichen Gesuches (vgl. Anhang B) direkt an den Gesuchsteller. Die Anmeldungen müssen vom Gesuchsteller jeweils bis 15. Februar bei der Vernetzungskommission eingereicht sein. Die Vernetzungskommission übermittelt die kontrollierten Gesuche und bestätigt dem Bezirk die Richtigkeit der Angaben über die angegebenen beitragsberechtigten Landschaftselemente.

## **Art. 6 Kontrolle**

Die Kontrolle der gemeldeten Landschaftselemente erfolgt durch die Vernetzungskommission Höfe vor der Auszahlung im Dezember mit gezielten Stichproben. Die Vernetzungskommission kontrolliert pro Jahr mindestens 15 Baumanmeldungen. Die Elemente Trockensteinmauer, Teich / Tümpel und Hecken werden nach dem Eintreffen des Gesuches / Anmeldung vor Ort besucht. Die beitragsberechtigten Landschaftselemente werden von der Vernetzungskommission parzellengenau und tabellarisch nachgeführt. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurück zu erstatten.

## **Art. 7 Beitragsanpassungen**

Über allfällige Anpassungen der Beiträge entscheidet der Bezirksrat auf Antrag der Vernetzungskommission unter Berücksichtigung der Teuerung und der Unterstützungsbeiträge von Bund und Kanton.

## **Anhang**

### **A Zielformulierung für die prägenden und wertvollen Bäume (Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte, einheimische Bäume) im Bezirk Höfe**

<b>Landschaftselemente</b>	<b>Zielformulierung für 2024 im Bezirk Höfe</b>
Prägende und wertvolle einheimische Bäume (Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume)	Es stehen 1778 (Stand im Jahr 2015) prägende und wertvolle Bäume (gemäss Kriterien in der Beilage C) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Siedlungsraum.

### **B Antragsformular**

Vgl. Beilage

### **C Spezifische Kriterien für die wertvollen Landschaftselemente**

Vgl. Beilage